

# Ausfertigung

## Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen

1 B 243/07



### Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

1.

2.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Ulrike Donat,  
Holstenstr. 194c, 22765 Hamburg,

g e g e n

Polizeidirektion Rostock - BAO Kavala -,  
Hohen Tannen 10, 18196 Waldeck,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Versammlungsverbots; hier vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin

am 25. Mai 2007

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skeries, den  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Koll und die Richterin am  
Verwaltungsgericht Kreuz

b e s c h l o s s e n :

1. Soweit es die Durchführung des von den Antragstellern angemeldeten Sternmarsches am 07.06.2007 betrifft, wird die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragsteller gegen die Verbotsverfügung vom 16.05.2007 sowie die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 16.05.2007 mit Ausnahme des die Verbotszone I (Gebiet innerhalb der technischen Sperre um Heiligendamm zuzüglich 200 m) betreffenden Versammlungsverbots unter folgenden weiteren Maßgaben teilweise wiederhergestellt:

a) Es sind die im Kooperationsgespräch hilfsweise angemeldeten vier Routen mit der Maßgabe einzuhalten, dass die jeweiligen Aufzüge 200m vor der technischen Sperre enden.

b) Die Veranstalter haben mit Hilfe der von ihnen einzusetzenden Ordner dafür Sorge zu tragen, dass die Gleisanlagen der Mecklenburgischen Bäderbahn "Molli" von den Versammlungsteilnehmern nicht betreten und der Bahnbetrieb sowie der Zugang der mit der Molli-Bahn zum Tagungsort beförderten Personen über die an der Küste im Bereich Kleiner Wohld gelegene Kontrollstelle seitens der Versammlungsteilnehmer nicht behindert werden.

c) Rettungs- und Feuerwehrkräften im Einsatz ist umgehend Durchfahrt zu gewähren.

d) Die Antragsgegnerin ist ermächtigt, gemäß § 15 Abs. 1 VersG weitere Modalitäten der somit gestatteten Aufzüge unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch Auflagenbescheid selbst zu regeln.

e) Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens sind jeweils zur Hälfte von den Antragstellern einerseits und der Antragsgegnerin andererseits zu tragen.

2. Der Streitwert wird auf € 5000,- festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer von ihnen am 30.10.2006 angemeldeten Protestversammlung gegen den vom 06. bis 08.06.2007 in Heiligendamm stattfindenden G8-Gipfel. Die Versammlung soll am 07.06.2007 unter dem Motto "Den Protest nach Heiligendamm tragen" in Form eines Sternmarsches stattfinden. In den verschiedenen "Strahlen" des Sternmarsches sollen unterschiedliche politische Themen und Forderungen zum Ausdruck gebracht werden. Die Veranstalter beabsichtigen auf diese Weise einerseits, einem jeweiligen Themenschwerpunkt durch einen eigenständigen Demonstrationzug besondere Aufmerksamkeit zu geben, und wollen andererseits durch eine Vereinigung der einzelnen Züge am Zielort zu einer Abschlusskundgebung die Gemeinsamkeit des Protestes gegen den G8 betonen. Die Veranstalter rechnen insgesamt mit 10.000 bis 11.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Vorrangiges Bestreben der Veranstalter ist es nach eigenen Angaben, sich aus verschiedenen Richtungen auf den Tagungsort hin zu bewegen, um den gemeinsamen Protest gegen die dortige Tagung und zu den Tagungsinhalten "an den Ort des Geschehens" zu tragen.

Nachdem die Anmeldung der Versammlung mit Schreiben vom 06.03.2007 zunächst bestätigt worden war, zwei Angebote der Veranstalter, ein Kooperationsgespräch abzuhalten, von der Antragsgegnerin aber nicht wahrgenommen wurden, fand ein solches Gespräch schließlich am 10.05.2007 in Rostock statt.

Ausweislich der von beiden Seiten gefertigten Protokolle, auf deren Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird, wurde den Veranstaltern von vornherein mitgeteilt, die Veranstaltung könne in der vorgesehenen Form nicht stattfinden. Heiligendamm als Zielort würde ebenso verboten werden wie die vorgesehenen Routen, weil die vorhandenen Wege auch in einem weiteren Umkreis um Heiligendamm für die Logistik des Gipfeltreffens, der Polizei sowie als "Flucht- und Rettungswege" freigehalten werden müssten.

Die Vertreter des Antragstellers zu 1.) wiesen nach eigenen Angaben in dem Kooperationsgespräch mehrfach darauf hin, dass Absprachen bezüglich des Freihaltens einzelner Rettungswege und einzelner Routen möglich seien. So sei auch in zeitlicher Hinsicht eine abwechselnde bzw. modifizierte Nutzung einzelner Straßen möglich. Rettungsfahrzeuge würden selbstverständlich, wie bei anderen Demonstrationen auch, durchgelassen.

Die Vertreter des Antragstellers zu 1.) wiederholten im Kooperationsgespräch nach eigenen Angaben sodann die Anmeldung mit dem Ziel, "so nah an Heiligendamm heranzukommen, wie es geht", und konkretisierten die Routen des Sternmarsches und die Anmeldung wie folgt:

a) Kröpelin Marktplatz, Sammeln ab 8.00 Uhr, 10.00 Uhr Auftaktkundgebung, ab 11.00 Uhr Abmarsch, Zwischenkundgebung in Reddelich, über Steffenshagen - Hinter Bollhagen nach Heiligendamm, Themenschwerpunkt: Anti-Rassismus, voraussichtlich 2.500 Teilnehmer

b) Bad Doberan, Kamp Pavillon, ab 10.00 Uhr sammeln, ca. 12.00 Uhr Auftaktkundgebung, ca. 13.00 Uhr Abmarsch entlang der Mollibahn/Dammchaussee bis Galopprennbahn und weiter nach Heiligendamm, Themenschwerpunkt: Globale Gerechtigkeit und Landwirtschaft, voraussichtlich 2.500 Teilnehmer

c) Bad Doberan, ca. 13 Uhr Abmarsch über Neue Reihe, über Doberaner Landweg nach Vorder Bollhagen und weiter L 12 nach Heiligendamm, Themenschwerpunkt: Antifaschismus, ca. 1.500 Teilnehmer

d) Ostseebad Nienhagen, Ortskern, Sammeln 10.00 Uhr, ca. 12.00 Uhr Auftaktkundgebung, ca. 13.00 Uhr Abmarsch über Rethwisch, Seestraße über Börgerende, Deichstraße, Jennitzer Schleuse weiter nach Heiligendamm, Themenschwerpunkt: Frieden, ca. 2000 Teilnehmer

e) Kühlungsborn, Baltic-Platz, Strandpromenade an der Ostsee, Kleiner Wohld/Heiligendamm, Sammeln ab 10.00 Uhr,

Auftaktkundgebung ca. 12.00 Uhr, Abmarsch ca. 13.00 Uhr, -  
hilfsweise: bis zum Zaun -, Themenschwerpunkt Anti-Atom und  
Energiewirtschaft, ca. 1000 Teilnehmer

f) Kühlungsborn über L 12, Hinter Bollhagen, L 12 nach  
Heiligendamm, Themenschwerpunkt: Queer-feministischer Block,  
mit Performances, Straßentheater, Musik und  
Verkleidung/Umkleiden (Gender ändern), Beginn ab 8.00 Uhr,

Hilfsweise wurden in dem Kooperationsgespräch vor dem Hintergrund  
der Bedenken der Antragsgegnerin die folgenden Routen angemeldet,  
(dargestellt in der als Anlage 8 zur Akte gereichten Karte):

a) Kröpelin, Marktplatz, sammeln ab 8 Uhr, Auftaktkundgebung 10  
Uhr, Abmarsch 11 Uhr, Zwischenkundgebung in Reddlich, über  
Steffenshagen nach Hinter Bollhagen bis zum Sperrzaun,

b) Bad Doberan, Camp-Pavillion, ab 10 Uhr sammeln, ca. 12 Uhr  
Auftaktkundgebung, ca. 13 Uhr Abmarsch Richtung Neue Reihe,  
Bollhager Weg bis Vorder Bollhagen/Sperrzaun

c) Nienhagen, Ortskern, sammeln 10 Uhr, ca. 12 Uhr Auftakt, ca.  
13 Uhr Abmarsch Ostseeradwanderweg, Börgerende bis zum  
Sperrzaun Jennitzer Schleuse

d) Kühlungsborn, Baltic-Platz, sammeln ab 10 Uhr, Auftakt ca.  
12 Uhr, Abmarsch ca. 13 Uhr, Strandpromenade bis  
Sperrzaun/Kleiner Wohld;

Am 15.05.2007 erklärte der Antragsteller zu 2.) per Telefax, sich  
der getätigten Anmeldung als zusätzliche Person anschließen zu  
wollen.

Am 16.05.2007 erließ die Antragsgegnerin eine am Folgetag  
öffentlich bekannt gemachte und gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für  
sofort vollziehbar erklärte "Allgemeinverfügung über die räumliche  
und zeitliche Beschränkung des Versammlungsrechts aus Anlass des  
G8-Gipfeltreffens in Heiligendamm vom 06. bis 08.06.2007".

Danach werden für ein Gebiet innerhalb der (zwischenzeitlich in Form eines ca. 2,50 m hohen und ca. 12,5 km langen Zaunes errichteten) technischen Sperre um Heiligendamm zuzüglich 200 m und für das sog. kleine Seegebiet vor Heiligendamm, in den beigefügten Kartendarstellungen 1 und 2 jeweils mit Ziffer I markiert, für die Zeit vom 30.05.2007, 0.00 Uhr, bis 08.06.2007, 24.00 Uhr, alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel untersagt (Ziffer A I des Tenors der Allgemeinverfügung).

Des Weiteren werden für ein "Gebiet um Heiligendamm" sowie ein sog. großes Seegebiet vor Heiligendamm, in den beigefügten Kartendarstellungen 1 und 2 jeweils mit Ziffer II markiert, für die Zeit vom 05.06.2007, 0:00 Uhr bis 08.06.2007, 24.00 Uhr, alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel untersagt (Ziffer A II 2 des Tenors der Allgemeinverfügung). Für unangemeldete Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel gilt die Untersagung in diesem weiträumigeren Bereich zeitlich darüber hinausgehend vom 30.05.2007, 0:00 Uhr bis 08.06.2007, 24.00 Uhr (Ziffer A II 1 des Tenors der Allgemeinverfügung).

Schließlich werden für ein in der Karte 3 näher ausgewiesenes Gebiet um den Flughafen Rostock-Laage für die Zeit vom 02.06.2007, 0:00 Uhr bis 08.06.2007, 24.00 Uhr, alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel untersagt (Ziffer A III des Tenors der Allgemeinverfügung).

Sämtliche Verbote treten spätestens außer Kraft, sobald alle gefährdeten Schutzpersonen aus dem Teilnehmerkreis des G8-Gipfeltreffens das dargestellte Gebiet am 08.06.2007 seit mehr als einer Stunde verlassen haben (Ziffer IV des Tenors der Allgemeinverfügung).

Die im Anhang 1 zur Allgemeinverfügung auch textlich umschriebene, am Verlauf des Sperrzauns zuzüglich eines Abstands von 200 m orientierte Verbotszone I nach Ziffer A I der Allgemeinverfügung umfasst landseitig ein Gebiet zwischen dem Kleinen Wohld (westlich von Heiligendamm) bis zur Jemnitzer Schleuse (östlich von Heiligendamm) bei einer Küstenstrecke von ca. 3,5 km. In südlicher

Richtung führt die technische Sperre vom Kleinen Wohld bis Hinter Bollhagen einschließlich Bollhagener Bruch, weiter bis Vorder Bollhagen, Galopprennbahn und schließlich bis zu der an der Küste gelegenen Jemnitzer Schleuse. Die Ausdehnung der Verbotszone beträgt in ost-westlicher Linie ca. 4 km sowie in nord-südlicher Richtung ca. 2, 5 km. Der gesamte Bereich ist umgeben von einem Sperrzaun mit einem nach außen gerichteten Übersteigschutz und zusätzlicher Sicherung durch Nato-Stacheldraht. Der Sperrzaun ist mit drei Zu- und Ausgängen versehen. Das Haupttor nebst Kontrollstelle befindet sich an der Galopprennbahn und der Hauptverkehrsstraße L 12 nach Bad Doberan. Eine weitere Zufahrt/Kontrollstelle befindet sich in Hinter Bollhagen. Ein Zugang für Journalisten, denen mit der Bäderbahn "Molli" Zugang nach Heiligendamm gewährt werden soll, befindet sich an der Küste im Bereich Kleiner Wohld. Schließlich soll der Sperrzaun nach Angaben der Antragsteller noch über eine "inoffizielle" Durchgangsmöglichkeit im östlichen Teil an der Jemnitzer Schleuse verfügen.

Die die Verbotszone I vollständig umfassende weitere Verbotszone II nach Ziffer A II 2 der Allgemeinverfügung erstreckt sich darüber hinaus auf der Landseite von der Küste bei Kühlungsborn/Jachthafen in südlicher Richtung bis Ober Steffenhagen, von dort östlich über Bad Doberan bis Rethwisch und weiter zur Küste bis zur Deichstraße bei Börgerende. Auf die textliche Darstellung im Anhang 2 zur Allgemeinverfügung wird Bezug genommen. Damit erstreckt sich die gesamte Verbotszone im Küstenbereich auf ca. 8,2 km, in nord-südlicher Richtung auf etwa 5,2 km und in ost-westlicher Richtung auf 8,5 km.

Die Antragsgegnerin stützt die Allgemeinverfügung auf § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes - VersG -. Danach könne die zuständige Behörde eine Versammlung untersagen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet sei. Die Vorschrift erfasse nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die Möglichkeit, Demonstrationen innerhalb räumlich beschränkter Bereiche zu verbieten. Die Voraussetzungen für den Erlass eines in

Form einer Allgemeinverfügung ergehenden Versammlungsverbots seien hier gegeben. Es bestehe gegenwärtig eine auf Tatsachen und Erkenntnisse gestützte Gefahrenprognose, dass hochwertige Rechtsgüter sowohl Dritter als auch der Allgemeinheit während und im Umfeld von Versammlungen gefährdet würden.

Im Rahmen der der Allgemeinverfügung zugrunde gelegten Gefahrenprognose, auf deren Einzelheiten Bezug genommen wird, verweist die Antragsgegnerin auf eine mit dem gemeinsamen Auftreten mehrerer ausländischer Staats- und Regierungschefs sowie der Bundeskanzlerin verbundene erhöhte Anschlagsgefahr, auf Störungen bei früheren Gipfeltreffen und anderen internationalen Großereignissen, auf Straftaten mit Bezug zum G8-Gipfel und auf u.a. einschlägigen Internetseiten ([www.dissentnetzwerk.org](http://www.dissentnetzwerk.org), [www.block-g8.org](http://www.block-g8.org), [www.g8-2007.de](http://www.g8-2007.de), [www.gipfelsoli.org](http://www.gipfelsoli.org)) entnommene Erkenntnisse zu geplanten Aktionen der Protestszene (Aufrufe zu Blockaden, zu erwartende Gewalttätigkeiten). Die bisher im Rahmen der militanten Kampagne gegen den G8-Gipfel 2007 verübten Straftaten belegten die Einschätzung, dass mit gleich gelagerten Straftaten und insbesondere objektbezogenen Anschlägen in diesem Themenzusammenhang als Beitrag der linksextremistischen/terroristischen Szene zur Mobilisierungskampagne weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei. Insgesamt lasse die Protestszene eine klare Absage an gewalttätige Aktionen vermissen. Vielmehr seien die Organisationen bemüht, alle Aktionsformen, von friedlich bis militant, in die Gipfelproteste einzubeziehen.

Weiter heißt es in der Begründung, das Versammlungsrecht dürfe (zwar) nur unter strikter Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden. Die Behörden hätten grundsätzlich die Pflicht, Versammlungen zu schützen. Nur in nicht auflösbaren Konfliktfällen und bei polizeilichen Notstandssituationen sei die Behörde rechtlich gehalten, die friedliche Versammlung zu untersagen, um Schaden von gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden. Die Versammlungsbehörde habe (aber) die Pflicht zu verhindern, dass Anschläge möglich werden und wegen rechtswidriger oder strafbarer Handlungen das G8-Gipfeltreffen abgesagt oder abgebrochen werden müsse.

Die Polizei habe mit dem Schutz des G-8-Gipfels einen umfangreichen Auftrag zu erfüllen. Darunter fielen die Bewachung der äußeren Absperrungen, die Begleitung von Kolonnenfahrten, die Einrichtung und das Betreiben von Kontrollstellen, sowie insgesamt der Schutz der Umgebung des Veranstaltungsortes. Mit zunehmender Nähe zum Veranstaltungsort überwiege dieser Schutzauftrag gegenüber dem Recht auf Versammlungsfreiheit. Dabei sei zu berücksichtigen, dass moderne Waffen eine hohe Reichweite und Treffsicherheit hätten, so dass ein Anschlag auf die gefährdeten Personen auch aus großer Entfernung möglich sei. Ein weitreichender räumlicher Schutzkorridor sei deshalb angesichts der oben geschilderten Bedrohungslage für die Staatsoberhäupter und die anderen ebenfalls dort aufhältigen Personen unabdingbar. Dabei komme es nicht auf konkrete Anhaltspunkte für einen etwa geplanten Anschlag an. Vielmehr sei auf Grund der getroffenen Einstufung in höchste Gefährdungsstufen von einer solchen konkreten Anschlagsgefahr auszugehen. Die Anforderungen an die Gewissheit, mit der ein Schadenseintritt zu erwarten sei, seien hier deshalb erheblich reduziert, da Anschläge auf das Leben von Menschen mittels Schusswaffen oder Sprengsätzen und damit ein denkbar schwerer Schaden drohe.

Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten sei gemäß Art. 32 Abs. 1 GG Sache des Bundes. Diene der Besuch ausländischer Staatsoberhäupter der Wahrung dieser Beziehungen, sei dieser verfassungsrechtlich geschützte Belang Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die zuständigen Behörden könnten, soweit auswärtige Beziehungen durch Demonstrationen und Kundgebungen gegenüber fremden Staaten, die eine Duldung derartiger Vorgänge als unfreundlichen Akt empfinden, belastet werden, das Versammlungsrecht beschränken. Daraus ergebe sich, dass die Berufung auf Art. 8 Abs. 1 GG nur solange zulässig sei, als die Staatsveranstaltung in ihrer Durchführung nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Im Rahmen der Güterabwägung komme den außenpolitischen Belangen erhebliches abwägungserhebliches Gewicht zu. Da die Beziehungen zu einer Vielzahl ausländischer Staaten betroffen seien, gelte dies umso mehr.

Das Versammlungsverbot in dem beschriebenen Umfang sei geeignet

und erforderlich, Störungen der öffentlichen Sicherheit zu verhindern. Das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass so genannte "Verhinderungsblockaden", für die die Protestszene werbe, nicht von der Versammlungsfreiheit gedeckt, sondern vielmehr rechtswidrig seien. Diese drückten nicht nur Protest aus, sondern wollten allein den Willen der Versammlungsteilnehmer realisieren. Vorliegend gehe es den Organisatoren nach eigenem Bekunden um das Abschneiden der Infrastruktur des G-8-Gipfeltreffens.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass die polizeiliche Lagebewältigung sich dann als besonders schwierig gestalte, wenn friedliche und unfriedliche Teilnehmer sich nicht voneinander trennen liessen, so dass ein isoliertes Vorgehen gegen Störer nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sei. Es sei zu befürchten, dass friedliche Versammlungen zum Anlass genommen würden, "spontane" Versammlungen mit zum Teil gewalttätigem Verlauf mit dem Ziel durchzuführen, in den engeren Sicherheitsbereich um Heiligendamm oder Laage zu gelangen. In einem solchen Fall träfen Maßnahmen der Polizei auch Nichtstörer. Das Eingreifen der Polizei sei dann unter den Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes gerechtfertigt. Diese Voraussetzungen lägen hier vor. Trotz des Einsatzes von bis zu 16.000 Polizeibeamten, die in einem Schichtdienst an unterschiedlichen Orten mit differenzierten Einsatzaufträgen tätig seien, müsse letztlich von einer begrenzten Anzahl an Polizeikräften ausgegangen werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass auch Polizeibeamte aus anderen Bundesländern und von der Bundespolizei zur Aufgabenerfüllung herangezogen würden.

Bei einem Verzicht auf eine Allgemeinverfügung zur Gewährleistung eines ungehinderten Ablaufs des G-8-Gipfels wäre es erforderlich, den gesamten Bereich des Versammlungsverbotkorridors um Heiligendamm und den Flughafen Rostock-Laage durch Polizeikräfte zu sichern. Dazu würde eine erheblich höhere Zahl an Polizeikräften zur Verfügung stehen müssen. Bei der Hinzuziehung derartig zahlreicher weiterer Polizeikräfte bestehe das Risiko, dass der allgemeine Schutzauftrag der Polizei bundesweit vernachlässigt werde und die Sicherheit in anderen Bereichen nicht mehr in der erforderlichen Weise gewährleistet werden könne. Bei

dem Versammlungsverbot handele es sich um das in räumlicher und zeitlicher Hinsicht mildeste Mittel, welches angesichts des Ausmaßes der zu erwartenden Störungen noch mit hinreichender Sicherheit einen Erfolg verspreche, nämlich die Durchführung des G-8-Gipfeltreffens, die nach der Gefahrenprognose ernstlich gefährdet sei, zu gewährleisten.

Der räumliche Geltungsbereich werde durch die Notwendigkeit bestimmt, mit Polizeikräften im räumlichen Umfeld des G-8-Gipfeltreffens, an Hindernissen vorbei, schnell auf gewalttätige Störer zu- und eingehen zu können. Dabei sei die Strategie der Protestszene zu berücksichtigen, rechtswidrige oder gar gewalttätige Aktionen im Schutze von Versammlungen durchzuführen. Dies werde deutlich an den im Bereich des Flughafens Rostock-Laage angemeldeten Kundgebungen sowie an dem mit Ziel Heiligendamm angemeldeten so genannten "Sternmarsch". Würde dieser Sternmarsch versammlungsrechtlich bestätigt, würde die Protestszene ihr Ziel einer umfassenden Blockade des Gipfeltreffens auf allen Zufahrtswegen erreichen.

Zu den eingesetzten Polizeikräften nebst Einsatzfahrzeugen kämen die Fahrzeuge der Delegationen der ausländischen Sicherheitskräfte sowie die der Servicekräfte hinzu. Die Bewegungsfreiheit der Polizei und der Delegationen einschließlich des Sicherheitspersonals nach Heiligendamm und zurück müsse zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Es müsse die Zu- und Abfahrt von Not- und Rettungstransporten gewährleistet sein. Die Infrastruktur des Raumes gewährleiste nicht, dass Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und medizinischen Diensten den Versammlungen den notwendigen Schutz angeeignen lassen könnten.

Es bestünden die bereits genannten Indizien, dass gewaltbereite Störer im Schutze von Versammlungen die technische Sperre um Heiligendamm überwinden bzw. beschädigen wollen mit dem Ziel einer maßgeblichen Störung des G-8-Gipfels in Heiligendamm. Auch für den Bereich des Flughafens Rostock-Laage sei damit zu rechnen, dass gewaltbereite Störer versuchen werden, das Gelände des Flughafens bis hin zum Rollfeld zu erreichen.

Weiter wird im Einzelnen ausgeführt, dass im Rahmen der Abwägung auch die topographischen Besonderheiten zu berücksichtigen seien, die die Erfüllung des polizeilichen Auftrages deutlich erschweren.

Vom 05.06.2007, 00:00 Uhr bis 08.06.2007, 24:00 Uhr beziehe sich das Verbot auf alle Versammlungen. Die Notwendigkeit, die bezeichneten Bereiche von Störungen freizuhalten, gelte in besonderem Maße für den Zeitraum des G-8-Gipfeltreffens selbst, so dass für diesen Zeitraum wegen der zu erwartenden erheblichen Gefahren alle Versammlungen unmittelbar in den bezeichneten Bereichen untersagt werden müssen. Die Dauer des Versammlungsverbotes müsse sich auf einen Zeitraum erstrecken, der lang genug sei, um den Schutz des Gipfeltreffens zu gewährleisten.

Das räumlich und zeitlich beschränkte Versammlungsverbot sei auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Es sichere lediglich den unbedingt für den Schutz der Staatsgäste und der Durchführung des G-8-Gipfeltreffens notwendigen Bereich. Dies sei im Hinblick auf die vom G-8-Gipfeltreffen und seinen Teilnehmern abzuwehrenden Gefahren für die oben genannten Schutzgüter auch angemessen. Insbesondere müsse zur Durchführung des Gipfeltreffens gewährleistet sein, dass auch die Delegationen der Staaten auf der Straße nach Heiligendamm kommen könnten.

Mit gesonderter Verfügung vom 16.5.2007, ebenfalls für sofort vollziehbar erklärt, verbot die Antragsgegnerin die von den Antragstellern angemeldete Versammlung (Sternmarsch) sowohl hinsichtlich der ursprünglich angemeldeten als auch hinsichtlich der hilfsweise angemeldeten Routen, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb des von der Allgemeinverfügung umfassten Bereichs (Verbotzone II). Der wiederum auf § 15 Abs. 1 VersG gestützte Bescheid verweist zunächst auf den zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung, unter den große Teile des geplanten Sternmarsches fielen. Unter Berufung auf eine Entscheidung des VG Lüneburg vom 02.09.2004 - 3 A 236/03 - heißt es, dass es insoweit nicht noch einer individuellen Begründung bedürfe, ob von der konkreten Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe. Der Erlass einer

Allgemeinverfügung mache an sich eine individuelle Gefahrenprognose bezogen auf den Teil der Versammlungsstrecken und Kundgebungsorte entbehrlich, der unter den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung falle und bereits deshalb untersagt sei. Da sich die Auftaktveranstaltungen und zum Teil die Marschstrecken - auch bei der hilfsweisen Anmeldung - außerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung befänden, bedürfe es einer individuellen Gefahrenprognose. Diese wird im Folgenden weiter begründet, worauf Bezug genommen wird. Die dortigen Ausführungen entsprechen indes weitestgehend der Begründung der Allgemeinverfügung.

Die Antragsteller haben am 18.5.2007 sowohl gegen die Allgemeinverfügung als auch gegen die speziell den Sternmarsch betreffende Verbotsvorfügung Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist.

Am gleichen Tage haben die Antragsteller im Rahmen des vorliegenden Verfahrens um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Sie sind zunächst der Auffassung, mit der Antragsgegnerin sei eine verfassungswidrig geschaffene und damit unzuständige Behörde tätig geworden, da unter Berufung auf § 2a der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz eine Sonderzuständigkeit für Versammlungen errichtet worden sei, (nur) um zeitlich begrenzt für etwa 20 Tage und in einzelnen bestimmten räumlichen Gebieten und für einen bestimmten Anlass zu agieren. Zudem habe diese Konstruktion dazu geführt, dass die verfassungsrechtlich gebotenen Kooperationspflichten der Behörde faktisch über Monate "auf Eis" gelegen hätten, da erst eine Sonderverwaltungseinheit habe aufgebaut und durch auswärtige Verwaltungsbeamte habe besetzt werden müssen. Dadurch sei den Antragstellern zudem die Möglichkeit genommen worden, frühzeitigen und effektiven Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Im Übrigen werde das ausgesprochene Versammlungsverbot der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit nicht gerecht. Die auf § 15 Abs. 1 VersG gestützten Verfügungen seien rechtswidrig, und zwar sowohl hinsichtlich der Verbotszonen der Allgemeinverfügung als auch hinsichtlich der darüber hinaus

gehenden Bereiche.

Den nach der Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts an eine versammlungsrechtliche Gefahrenprognose zu stellenden Anforderungen genügten die Verfügungen nicht ansatzweise. Eine individuelle Gefahrenprognose sei nicht erstellt worden. Umgekehrt sei vielmehr festzuhalten, dass aus der von den Antragstellern für den 07.06.2007 angemeldeten Versammlung heraus eine unmittelbare Gefährdung nicht mit der für den Eintritt eines Schadens erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Soweit sich die Antragsgegnerin auf eine vermeintliche Anschlagsgefahr beziehe, fehle es schon nach ihrer eigenen Einschätzung an einer konkreten Gefahr. Vielmehr werde nur eine latente Bedrohungslage gesehen, die noch dazu in keinerlei Zusammenhang mit dem Gipfeltreffen und den darauf bezogenen Protestversammlungen stehe. Soweit Störungen anlässlich früherer Gipfeltreffen und anderer Großereignisse angesprochen seien, sei augenscheinlich, dass diese bereits längere Zeit zurück lägen. In den letzten Jahren sei es offenbar zu keinerlei ernsthaften Störungen gekommen. Soweit die Antragsgegnerin die Gefahrenprognose aus Straftaten mit Bezug zum G8-Gipfel herleite, sei ein Bezug zu den angemeldeten Versammlungen nicht im Ansatz erkennbar. Schließlich könne das Versammlungsverbot auch nicht darauf gestützt werden, dass die Protestszene auf Internetseiten zu Blockaden aufrufe, deren räumliche Reichweite sich nicht nur auf den Tagungsort, sondern auch gegen die Versorgung der Gipfelteilnehmer richte. Zum einen seien Blockaden nach der Rechtsprechung nicht von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 8 GG ausgenommen. Zum anderen sei bei der hier angemeldeten Versammlung Blockaden nicht geplant, denn die Antragsteller beabsichtigten, einen Sternmarsch durchzuführen. Es werde ausdrücklich bestritten, dass am Veranstaltungstage Blockaden beabsichtigt seien.

Die Voraussetzungen für den von der Antragsgegnerin für sich in Anspruch genommenen polizeilichen Notstand lägen nicht vor. Ihre Argumentation, bei einem Verzicht auf die Allgemeinverfügung den ungehinderten Ablauf des Gipfels nicht gewährleisten zu können, sei bei einem angekündigten Einsatz von immerhin 16.000

Polizeieinsatzkräften ebensowenig nachvollziehbar wie die Behauptung, in einem solchen Falle eine erheblich höhere Zahl zur Verfügung stellen zu müssen.

Sollte die Verbotszone I gleichwohl rechtmäßig sein, sei jedenfalls nicht ersichtlich, warum die räumlich weitergehende Verbotszone II rechtmäßig sein soll. Insoweit argumentiere die Antragsgegnerin mit dem Erfordernis, die wenigen vorhandenen Wege für Polizei sowie Rettungseinsätze freihalten zu müssen. Hier hätte sie jedoch als milderer Mittel auch die Möglichkeit gehabt, der Versammlung, ohne sie zu verbieten, per Auflage zu bestimmten Zeiten auch bestimmte Streckenteile für den Aufzug vorzugeben und so beispielsweise die ständige Gewährleistung von Not- und Rettungswegen sicherzustellen. So hätte die Antragsgegnerin beispielsweise die Verbindung nach Bad Doberan und der Kontrollstelle von jeglichen Versammlungen freihalten können. Auf diese Weise wäre zum einen ein notwendiger Rettungsweg, insbesondere zum in Bad Doberan gelegenen Krankenhaus, und zum anderen eine Zuwegung für die Bewohner von Heiligendamm offen zu halten. Die von der Antragsgegnerin zur Begründung der Verbotszone II genannten organisatorischen Sachzwänge seien in Wirklichkeit problemlos auch ohne die Einrichtung der Verbotszone II zu bewältigen.

Das in der Allgemeinverfügung ausgesprochene Versammlungsverbot verstoße schon angesichts der sehr großen Fläche, die von dem Verbot betroffen sei, gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Versammlungsfreiheit habe ohnehin nur zum Schutz mindestens gleichwertiger Rechtsgüter zurückzustehen. Daraus folge zugleich, dass einem Verbot gegenüber vorrangig beschränkende Auflagen einzusetzen seien. Ein Verbot sei auch unzulässig, wenn eine Auflösung das mildere und geeignetere Mittel sei. So lägen die Dinge auch hier. Hinzu komme, dass die Antragsgegnerin die Kooperationsbereitschaft der Antragsteller über nicht angemessen berücksichtigt habe.

Die Antragsteller beantragen (sinngemäß),

1. die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche gegen die Verbots-

und die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 16.05.2007 wiederherzustellen;

2. hilfsweise,

die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche gegen die Verbots- und gegen die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 16.05.2007 teilweise wiederherzustellen und eine in das Ermessen des Gerichts zu stellende geänderte Demonstrationsroute zu bestimmen bzw. unter Auflagen, die ebenfalls in das Ermessen des Gerichts gestellt werden, die Anmeldung zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, der Antrag sei unzulässig, soweit er vom Antragsteller zu 2.) gestellt worden sei. Anmeldepflichtig und möglicherweise in eigenen Rechten betroffen sei lediglich der Veranstalter einer Versammlung. Auch unter Berücksichtigung seines Telefaxschreibens sei nicht erkennbar, inwieweit der Antragsteller zu 2.) zusätzlich zum Antragsteller zu 1.) als Veranstalter und deshalb möglicherweise als weiterer Anmelder auftreten wolle.

Im Übrigen sei der Antrag unbegründet. Die Ausführungen der Gegenseite zur angeblich fehlenden Zuständigkeit der Antragsgegnerin und konkret der Besonderen Aufbauorganisation Kavala seien nicht nachvollziehbar. Angesichts der Vielzahl der bereits angemeldeten und darüber hinaus noch zu erwartenden Veranstaltungen sei es sachgerecht, die Zuständigkeit für einen engen Zeitraum auf die Antragsgegnerin zu übertragen. Auch handele es sich hier nicht um eine Sonderbehörde. Vielmehr sei es bei polizeilichen Großeinsätzen üblich, die polizeiliche Arbeit in Stäben und Einsatzabschnitten zu organisieren.

Die Gefahrenprognose der Allgemeinverfügung rechtfertige nach ihrer Einschätzung ein Verbot des sog. Sternmarsches. Die zu erwartende Einsatzlage mit angekündigten Massenblockaden in

räumlicher Nähe zur technischen Sperre begründe in besonderem Maße die Gefahr, dass gewaltbereite Demonstranten im Schutze der Versammlungen Straftaten begehen werden. Die Anforderungen an das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr seien hier erfüllt, auch wenn keine konkreten Anschlagpläne bekannt seien. Die Anforderungen an die Gewissheit eines Schadeneintritts seien hier aber erheblich reduziert, da bei Anschlägen auf das Leben mittels Schusswaffen oder Sprengsätzen ein denkbar schwerer Schaden drohe. Dass durchaus auch gewaltbereite Demonstranten am Protestgeschehen teilnehmen werden, sei bereits in der Allgemeinverfügung unter Hinweis auf die entsprechenden Ankündigungen und Aufrufe im Internet dargestellt worden. Es müsse davon ausgegangen werden, dass zu den angemeldeten noch eine Vielzahl unangemeldeter Versammlungen hinzukämen. Angekündigt seien Massenblockaden mit dem Ziel, die Durchführung des Gipfeltreffens zu verhindern. Solche Verhinderungsblockaden seien aber nicht vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit gedeckt. Hier gehe es den Veranstaltern des Sternmarsches nicht um die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung, sondern allein um die Durchsetzung der eigenen Ziele, den G8-Gipfel durch Blockaden der Zufahrtswege von seiner Infrastruktur abzuschneiden.

Darüber hinaus lägen die Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes vor. Es liege auf der Hand, dass die Einsatzkräfte nicht ununterbrochen und auch nicht konzentriert auf den Einsatzort Heiligendamm zur Verfügung stünden. Vielmehr müssten sie auch den Bereich des Flughafens Laage und die im Stadtgebiet von Rostock stattfindenden Veranstaltungen schützen. Auch sei zu berücksichtigen, dass es nicht ausschließlich um die Sicherung und Freihaltung der Zufahrten zu den Kontrollstellen gehe. Angesichts der angekündigten Massenblockaden sei es zwingend erforderlich, den eingesetzten Polizeikräften befahrbare Verkehrsräume freizuhalten. Im Falle eines Not- oder Rettungseinsatzes wäre die Freihaltung lediglich eines Zufahrtsweges etwa für den Krankentransport völlig unzureichend. Vielmehr sei unter Umständen von einer Vielzahl von Rettungs- oder Feuerwehrfahrten auszugehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der die beiden angegriffenen

Verwaltungsakte betreffenden und vom Gericht beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin (2 Stehordner) verwiesen.

## II.

1. Der Antrag ist bereits unzulässig, soweit die Antragsteller mit ihrem nicht weiter eingegrenzten Antrag eine Außervollzugsetzung der Allgemeinverfügung auch bezüglich solcher Regelungsbestandteile begehren, die den von ihnen für den 07.06.2007 angemeldeten Sternmarsch in zeitlicher, örtlicher, aber auch inhaltlicher Beziehung nicht betreffen. Dies gilt zum einen, soweit das ausgesprochene Versammlungsverbot sich auf andere Tage als den der vorgesehenen Veranstaltung bezieht, aber auch für die generelle Untersagung unangemeldeter Versammlungen in der Verbotszone II sowie für das Versammlungsverbot in dem Gebiet um den Flughafen Rostock-Laage. Insoweit ist eindeutig und nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen, dass die Antragsteller durch diese die beabsichtigte Durchführung des Sternmarsches nicht betreffenden Verbote in ihren Rechten verletzt sind. Es fehlt ihnen mithin an der entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO erforderlichen Antragsbefugnis, jedenfalls aber an dem für eine jede Inanspruchnahme des Gerichts erforderlichen allgemeinen Rechtsschutzinteresse.

Soweit die beiden streitgegenständlichen, jeweils für sofort vollziehbar erklärten Verfügungen die hier konkret angemeldete Versammlung betreffen, ist der Antrag indes zulässig. Dies gilt entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch bezüglich des Antragstellers zu 2.). Das von ihm noch vor Erlass der streitgegenständlichen Verfügungen der Antragsgegnerin übersandte Telefax kann bei verständiger Würdigung nicht anders verstanden werden, als dass er als weiterer Anmelder und damit auch als Mitveranstalter des Sternmarsches auftreten will. Da der Antragsteller zu 1.) als ursprünglicher Anmelder dem Hinzutreten des Antragstellers zu 2.) nicht widersprochen, sondern spätestens durch die vorliegend gemeinsame Antragstellung konkludent zugestimmt hat, sieht die Kammer keinen rechtlich tragfähigen Grund, den Antragsteller zu 2.) als verfahrensrechtlich Dritten zu behandeln, der durch die Verbotsverfügungen nicht betroffen ist

und deshalb auch nicht zulässigerweise um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen kann.

2. Der Antrag hat, soweit er nach den vorstehenden Ausführungen zulässig ist, in der Sache teilweise, in dem aus dem Tenor der Entscheidung ersichtlichen Umfang und damit letztlich jedenfalls mit dem hilfsweise geäußerten Begehren Erfolg. Im Übrigen ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes aber abzulehnen.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag des Betroffenen die gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO durch behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallene aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt ganz oder teilweise wiederherstellen. Für die dabei zu treffende Entscheidung sind, soweit bereits überschaubar (BVerfG, Beschluss vom 23.03.2004 - 1 BvR 745/01 -, Juris), in erster Linie die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs der Hauptsache (hier der von den Antragstellern erhobenen Widersprüche gegen die beiden Verfügungen des Antragsgegners vom 16.05.2007, soweit sie ein Verbot des von den Antragstellern angemeldeten Sternmarsches bewirken) bedeutsam, daneben aber auch sonstige, regelmäßig widerstreitende private und öffentliche Interessen zu berücksichtigen und die Folgen einer Aussetzung bzw. Nichtaussetzung zu bedenken. Bei der hiernach insgesamt vorzunehmenden Interessenabwägung wird in der Regel das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes auch im Hinblick auf die Notwendigkeit eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG hinter das Aussetzungsinteresse des jeweiligen Antragstellers zurücktreten müssen, wenn schon im Aussetzungsverfahren festgestellt werden kann, dass der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist oder vom Antragsteller jedenfalls mit überwiegender Erfolgsaussicht angegriffen wird. Andererseits überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes in der Regel dann, wenn schon im Aussetzungsverfahren festgestellt werden kann, dass der Verwaltungsakt mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig ist und der Rechtsbehelf der Hauptsache voraussichtlich erfolglos bleiben wird (vgl. zu den Anforderungen an die im Eilverfahren vorzunehmende Abwägung BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004 - 1 BvR

461/03, Juris; Beschluss vom 23.03.2004, a.a.O.).

Die danach vorzunehmende Interessenabwägung fällt im vorliegenden Fall teils zu Lasten der Antragsteller, teils zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Denn die angefochtenen Verfügungen, deren sofortige Vollziehung die Antragsgegnerin in einer den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise einzelfallbezogen begründet hat, stellen sich bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich erforderlichen, unter Berücksichtigung der faktischen Erledigung der Hauptsache durch das Eilverfahren und angesichts der besonderen Bedeutung des hier betroffenen Grundrechts der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) allerdings intensiver als in einem typischen sonstigen Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Würdigung lediglich insoweit als rechtmäßig dar, als für das Gebiet innerhalb der technischen Sperre um Heiligendamm zuzüglich 200 m (Verbotszone I) ein allgemeines (und damit auch einem Teil des geplanten Sternmarsches entgegenstehendes) Versammlungsverbot angeordnet worden ist. Soweit die Verbotsverfügungen das "Gebiet um Heiligendamm" (Verbotszone II) und darüber hinaus Teile des Sternmarsches auch außerhalb des bereits von der Allgemeinverfügung erfassten Gebiets betreffen, sind sie demgegenüber mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, weil den von der Antragsgegnerin prognostizierten Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wie noch näher auszuführen sein wird, in ausreichender Weise mit mildereren Mitteln als dem eines generellen Verbots begegnet werden kann.

a. Entgegen der Auffassung der Antragsteller sind die streitgegenständlichen Bescheide allerdings nicht bereits formell rechtswidrig. Die Kammer teilt nicht die Auffassung der Antragsteller, dass der Antragsgegnerin in verfassungsrechtlich unzulässiger oder sonst rechtswidriger Weise die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen der vorliegenden Art übertragen wurde, so dass an ihrer Stelle eigentlich allein der hier ansonsten sachlich wie örtlich zuständige Landrat des Landkreises Bad Doberan hätte tätig werden dürfen. Gemäß § 2a der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz vom 19.01.2007 (GVBl. M-V S. 30) ist (nur)

die Antragsgegnerin zuständige Versammlungsbehörde für Versammlungen und Aufzüge, die in der Zeit vom 25. Mai bis 15. Juni 2007 ganz oder teilweise im Gebiet des Landkreises Bad Doberan oder des Landkreises Güstrow oder im Gebiet der Hansestadt Rostock [...] stattfinden oder stattfinden sollen oder dort ihren Ausgangs- oder Endpunkt haben. Dass der hier geplante Sternmarsch zeitlich wie örtlich von der vorgenannten Bestimmung über die besondere sachliche und örtliche Zuständigkeit der Antragsgegnerin erfasst wird, ist offenkundig. Die Verordnung kann sich auch auf die in ihr angesprochene Ermächtigungsgrundlage, nämlich § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes stützen, wo es heißt, dass die Landesregierung durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde bestimmen kann, wenn zur Ausführung von Bundesrecht eine Behörde nicht bestimmt ist. Diese Rechtsgrundlage entspricht unter Berücksichtigung der weiteren Vorschriften des Landesorganisationsgesetzes auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 57 Abs. 1 LVerf M-V, wonach das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen muss. Ein unauflösbarer Widerspruch liegt auch nicht in Bezug auf Art. 7 des Gesetzes über die Funktionalreform vor, denn dort heißt es nur, dass die Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden, soweit nicht durch das Versammlungsgesetz oder durch Rechtsverordnung bestimmte Aufgaben staatlichen Behörden vorbehalten werden. Auch wenn hier für einen beschränkten Zeitraum und für ein räumlich umrissenes Gebiet förmlich alle Aufgaben übertragen wurden, ist es wegen der Anlassbezogenheit und der zeitlichen wie örtlichen Beschränkung sprachlich wie logisch keineswegs ausgeschlossen, sondern im Gegenteil nahe liegend, dies als einen lediglich "bestimmte" Aufgaben betreffenden Vorbehalt zugunsten staatlicher Behörden zu werten. Durch die Konzentration der Zuständigkeiten bei der Antragsgegnerin wird die Durchführung von Versammlungen im Übrigen nicht erschwert, zumal es sachgerecht erscheint, Verfügungen in bezug auf Versammlungen erst in relativer zeitlicher Nähe zu erlassen, da die anzustellende Gefahrenprognose nur auf aktuellen Erkenntnissen beruhen kann.

b. Die angefochtenen Verfügungen erweisen sich bei der hier vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage

allerdings lediglich insoweit auch als materiell rechtmäßig, als ein Versammlungsverbot für die sog. Verbotszone I ausgesprochen wurde. Im Übrigen geht die Kammer davon aus, dass sich das Versammlungsverbot, soweit es in räumlicher Beziehung über die technische Sperre um Heiligendamm zuzüglich einer zusätzlichen Pufferzone von weiteren 200 m hinausreicht, in einem etwaigen Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit als rechtswidrig herausstellen würde.

aa. Gemäß § 15 Abs. 1 VersG, der bei einer der grundsätzlichen Bedeutung der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) entsprechenden Auslegung und Anwendung den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 - 1 BvR 233 und 341/81 -, BVerfGE 69, 315, 348 [Brokdorf II]), kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum des Einzelnen, aber auch die Unversehrtheit der Rechtsordnung und den Schutz staatlicher Einrichtungen, wobei unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit das Verbot einer Versammlung (ebenso wie deren spätere Auflösung) nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter gerechtfertigt sein kann. Durch das im Gesetz genannte Erfordernis der "unmittelbaren" Gefährdung eines dieser Schutzgüter werden die Eingriffsvoraussetzungen zudem stärker als im allgemeinen Polizeirecht eingengt. Erforderlich ist im konkreten Fall jeweils eine Gefahrenprognose, die auf "erkennbare Umstände" abstellt, mithin als Basis der anzustellenden Prognose tatsächliche Anhaltspunkte bzw. nachweisbare Tatsachen voraussetzt. Bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen nicht. Hinzu kommt, dass ein hinreichend konkreter Bezug der der Prognose zugrunde gelegten Tatsachen und Erkenntnisse zu der in Rede stehenden Versammlung gegeben ist. Zudem kommt ein Verbot einer Versammlung nur unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Betracht. Daraus folgt, dass ein solches Verbot einer Versammlung ebenso wie deren

(spätere) Auflösung als ultima ratio voraussetzt, dass das mildere Mittel der Auflagenerteilung ausgeschöpft ist (vgl. zum ganzen: BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985, a.a.O., Beschluss vom 14.07.2000 - 1 BvR 1245/00 -, NJW 2000, 3051; Beschluss vom 27.01.2001 - 1 BvQ 8/01 -, NVwZ 2001, 670; 08.12.2001 - 1 BvQ 49/01 -, NVwZ 2002, 713 f.).

bb. Dahinstehen kann hier, ob § 15 Abs. 1 VersG ein sogenanntes "Flächenverbot" rechtfertigt, also die Untersagung jeglicher öffentlicher Versammlung in einem bestimmten Gebiet, und zwar unabhängig vom jeweiligen Anlass (ablehnend Dietel/Gintzel/Kniesel: Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 14. Aufl. § 15 Rn. 16; Köhler/Dürig-Friedl: Demonstrations- und Versammlungsrecht 4. Aufl. § 15 Rn. 6). Anerkannt ist nämlich, dass auf diese Vorschrift gestützt eine Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 VwVfG erlassen werden kann, die sich an eine Vielzahl von Veranstaltern richtet. Als Voraussetzung hierfür wird ein nach objektiven Merkmalen bestimmbares Gesamtgeschehen gesehen. Es kann ein einheitliches Verbot an alle, die es angeht, erlassen werden (Dietel/Gintzel/Kniesel, a.a.O. § 15 Rn. 17; Hättrich: Versammlungsrecht in der Kommunalen Praxis Rn. 208). Die so umschriebenen grundsätzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Allgemeinverfügung sind entgegen der zuletzt noch im Schriftsatz vom 24.05.2007 umfangreich dargelegten Auffassung der Antragsteller nach summarischer Würdigung der Sach- und Rechtslage gegeben. Denn es geht hier insgesamt um die Abwehr von Gefahren, die aus Sicht der Antragsgegnerin durch die Vielzahl angemeldeter wie unangemeldeter Versammlungen aus dem konkreten Anlass und in zeitlicher wie örtlicher Nähe zum G8-Gipfel hervorgerufen werden. Damit ist indes noch nichts darüber ausgesagt, ob das in Form einer Allgemeinverfügung erlassene Versammlungsverbot im Übrigen den oben näher umschriebenen rechtlichen Anforderungen genügt. Dies ist im Ergebnis nur teilweise der Fall.

cc. Die von der Antragsgegnerin angestellte Gefahrenprognose rechtfertigt es nach Einschätzung der Kammer allein, ein allgemeines Versammlungsverbot für den Tagungsort Heiligendamm selbst, die durch das technische Sperrwerk umgrenzte nähere Umgebung sowie für eine Pufferzone von weiteren 200 m zu erlassen,

wie dies gemäß Ziffer A I des Tenors der Allgemeinverfügung geschehen ist. Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind hier vor allem der ungestörte Ablauf des G8-Gipfels als einer staatlichen Veranstaltung, aber auch Leib und Leben der geladenen Staatsgäste und ihrer Delegationsmitglieder sowie Eigentum und Vermögenswerte der innerhalb der Sperrzone lebenden Anwohner. Es liegt angesichts der geringen Größe und der Infrastruktur des Ortes Heiligendamm auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung, dass ein möglichst ungestörter und reibungsloser Ablauf der dortigen Tagung nicht möglich wäre, wenn zur gleichen Zeit mehrere 1.000 oder gar mehrere 10.000 Demonstranten in den Ort gelangen würden. Zudem ist es auch ohne nähere Begründung offenkundig, dass die dort versammelten Staats- und Regierungschefs einzeln wie auch vor allem aufgrund ihres gemeinsamen Auftretens der höchsten Gefährdungsstufe unterliegen. Die Gefahr terroristischer Angriffe oder sonstiger Gewalttaten, auch mit Distanzwaffen, ließe sich schlechterdings nicht ausschließen, würde man einen unkontrollierten Zugang zum oder in die Nähe des Tagungsortes ermöglichen (vgl. zu einer ähnlichen Fallgestaltung, der des Besuchs des amerikanischen Präsidenten in Stralsund, auch OVG M-V, Beschluss vom 12.07.2006 - 3 M 74/06 -, Juris). Dass es gegenwärtig keine konkreten Hinweise auf einen bevorstehenden Anschlag gibt, ist in diesem Zusammenhang unerheblich, da an die Gefahrenprognose geringere Anforderungen zu stellen sind, wenn wie hier im Falle einer Realisierung der bestehenden Gefahren schwerste Schäden für bedeutsamste Schutzgüter zu besorgen wären.

Die vorstehenden Überlegungen rechtfertigen es aus Sicht der Kammer auch, das Versammlungsverbot auf das von dem bereits errichteten technischen Sperrwerk umgrenzte Gebiet zu erstrecken. Zwar wäre unter rechtlichen Gesichtspunkten durchaus denkbar gewesen, die Verbotszone engräumiger zu fassen, um den vorbezeichneten Gefahren zu begegnen. Indes ist durch die Errichtung des Sperrzaunes ein Faktum geschaffen worden, das bei der Bewältigung der hier vorliegenden Konfliktsituation zwischen den Grundrechten der Versammlungsteilnehmer einerseits und der Gefahrenabwehr andererseits nicht unberücksichtigt bleiben kann. Der Zaun erfüllt auch aus Sicht des Gerichts eine seine Errichtung

rechtfertigende Schutzfunktion und kann nicht einfach geöffnet werden, will man - was nach den vorstehenden Ausführungen ein berechtigtes Anliegen der Antragsgegnerin ist - das Vordringen von Versammlungsteilnehmern (und, von diesen zu unterscheiden, potenziellen Straftätern) zum oder in die Nähe des Tagungsorts verhindern. Die Kammer sieht auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es den Antragstellern im Ausgangspunkt berechtigterweise darum geht, ihren Protest soweit als möglich an die Tagungsteilnehmer in Heiligendamm heranzutragen, im Ergebnis keine unverhältnismäßige Einschränkung ihrer Rechte, wenn sie nicht in das Gebiet innerhalb des Zaunes vorgelassen werden. Der von den Antragstellern wohl angestrebte besondere Beachtungserfolg, den ein Aufzug in Sicht- und/oder Hörweite zu den Gipfelteilnehmern mit sich bringen würde, ist nämlich verfassungsrechtlich nicht gewährleistet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.09.1987 1 BvR 1112/87 -, NJW 1987, 3245; OVG M-V, a.a.O.).

In gleicher Weise gilt dies aber auch für die in der angegriffenen Allgemeinverfügung genannte Pufferzone von weiteren 200 m. Angesichts der in der Allgemeinverfügung dokumentierten vielfältigen Aufrufe im Internet, den Zaun zu attackieren, zu beschädigen und wenn möglich zu überwinden, besteht die hinreichend konkrete Gefahr, dass es zu Sachbeschädigungen und womöglich auch zu einem Eindringen in die durch das Sperrwerk nach den vorstehenden Ausführungen zulässigerweise errichtete Verbotszone um Heiligendamm und damit zu einer Verletzung von Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit kommen könnte, wenn die Polizei nicht in die Lage versetzt würde, solche Angriffe gegen den Zaun im Vorfeld abzuwehren. Dafür benötigen die Einsatzkräfte in gewissem Umfang Bewegungsfreiheit, die nicht gegeben wäre, wenn etwaige sich unter die Versammlungsteilnehmer mischende Störergruppen bis unmittelbar an den Zaun heranrücken könnten. Die erforderliche Pufferzone mit 200 m Tiefe zu bemessen, erscheint der Kammer auch unter Berücksichtigung des Versammlungsanliegens angemessen.

dd. Das Versammlungsverbot im vorstehend näher umschriebenen Gebiet ist auch nicht deswegen rechtswidrig, weil es hier im Kern um die Abwehr von Gefahren geht, die nicht von den - was die

Kammer nach Aktenlage unterstellt - wohl weit überwiegend friedlichen Versammlungsteilnehmern ausgehen, sondern von etwaigen gewaltbereiten oder sonstwie störungswilligen Dritten, deren Aktivitäten nicht unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit stehen. Grundsätzlich gilt zwar, dass für die friedlichen Teilnehmer der von Verfassungen wegen jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten bleibt, wenn mit Ausschreitungen durch Einzelne oder eine Minderheit zu rechnen ist, sofern - wie dies nach Einschätzung der Kammer auch hier der Fall ist - nicht zu befürchten ist, dass eine Demonstration im ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder dass der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen. Indessen kann unter Anwendung der Grundsätze des polizeilichen Notstands auch in solchen Fällen ein vorbeugendes Verbot der Veranstaltung (ausnahmsweise) gerechtfertigt sein, wenn die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt und die Verwaltungsbehörde nicht über ausreichende eigene, eventuell durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzte Mittel und Kräfte verfügt, um die gefährdeten Rechtsgüter zu schützen (vgl. OVG M-V, Beschluss vom 12.07.2006 - 3 M 74/06 -, Juris).

Bezogen auf die vorstehend bezeichneten Gefahren im Falle einer "Öffnung" der Verbotszone I ist auch ohne speziell darauf bezogene Ausführungen der Antragsgegnerin ein polizeilicher Notstand anzunehmen. Es ist angesichts der räumlichen Enge in Heiligendamm und der näheren vom Sperrzaun umfassten Umgebung, speziell angesichts der wenigen zur Verfügung stehenden Straßen und Plätze schlechterdings nicht vorstellbar, wie die Polizei, selbst mit noch weiter verstärktem Personaleinsatz, den Ablauf der Gipfeltagung und die Sicherheit der teils besonders gefährdeten Tagungsteilnehmer gewährleisten könnte, wenn außer den Delegierten, den ohnehin schon vorhandenen Sicherheitskräften und den Anwohnern zusätzlich noch mehrere 1.000 Demonstranten den Straßenraum in Anspruch nehmen würden. Insoweit ist auch nicht ersichtlich, wie die in Rede stehenden Gefahren durch den Einsatz milderer Mittel, etwa durch Erteilung von Auflagen, in gleichwertiger Weise unter Kontrolle gehalten werden könnten.

ee. Soweit das Versammlungsverbot allerdings in räumlicher

Hinsicht weiter darüber hinaus reicht, also hinsichtlich der als "Gebiet um Heiligendamm" bezeichneten Verbotszone II, sieht die Kammer dagegen ein Abwägungsdefizit und im Ergebnis die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht gewahrt. Erst recht ist die Versammlungsfreiheit in unangemessener Weise eingeschränkt, soweit durch gesonderte Verfügung auch diejenigen Teile des Sternmarsches untersagt wurden, die außerhalb dieser weiteren Verbotszone abgehalten werden sollen. Den von der Antragsgegnerin prognostizierten Gefahren, soweit sie belegt sind, kann in ausreichender Weise durch die Erteilung von Auflagen begegnet werden. Des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs eines präventiven Versammlungsverbots bedarf es nicht.

Dabei ist zunächst zu konstatieren, dass in dieser weiteren Schutzzone lediglich die Gefahr einer Blockade der zum Gipfelort führenden Wege gegeben sein dürfte, was zur Folge haben könnte und von einem Teil der Protestszene (nicht aber von den Veranstaltern des Sternmarsches selbst oder einem wesentlichen Teil der erwarteten Teilnehmer an diesem Aufzug, jedenfalls geben die dem Gericht vorgelegten Verwaltungsvorgänge dafür nichts hinreichendes her) nach den vorgelegten Internetinformationen wohl auch beabsichtigt ist, das Gipfeltreffen von der (landseitigen) Infrastruktur abzuschneiden und den Zugang für Lieferanten, Journalisten und außerhalb untergebrachte Delegationsmitglieder zu unterbinden. Auch teilt das Gericht durchaus die auf die Topographie der Gegend gegründete Einschätzung der Antragsgegnerin, es bestehe bei einem Sternmarsch in der von den Antragstellern favorisierten Form die Gefahr, dass Rettungseinsätze in unverantwortbarer Weise behindert oder gar unmöglich gemacht werden könnten, wenn sämtliche auf den Tagungsort zu führenden Straßen und Wege von tausenden Demonstranten belegt wären.

Um diesen Gefahren zu begegnen, bedarf es aber keines Versammlungsverbots. Ausreichend und (ohnein stets) als milderer Mittel vorrangig in Erwägung zu ziehen ist die Erteilung von Auflagen. Dies gilt umsomehr, als die Anmelder der hier vorgesehenen Veranstaltung im Vorfeld ein großes Maß an Kooperationsbereitschaft gezeigt haben, indem sie den Bedenken der

Antragsgegnerin durch die hilfsweise Anmeldung verkürzter und zentrale Wegeverbindungen aussparender Routen Rechnung tragen wollten. Es ist nämlich in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Schwelle für ein behördliches Eingreifen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit umso höher rückt, je mehr die Veranstalter ihrerseits zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen oder zu einer demonstrationsfreundlichen Kooperation bereits sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 [Brokdorf II], a.a.O., Leitsatz 3).

Vor dem Hintergrund, dass anstelle des Versammlungsverbots lediglich Auflagen zu erteilen sind, kann letztlich dahinstehen, ob auch in dieser weiteren Verbotszone die Voraussetzungen für einen polizeilichen Notstand angenommen werden können, woran die Kammer angesichts der eher pauschal gehaltenen Angabe der Antragsgegnerin, mehr als die 16.000 vorgesehenen Einsatzkräfte könnten ohne Mißachtung des auch im übrigen Bundesgebiet bestehenden Schutzauftrages der Polizei nicht herangezogen werden, nicht unerhebliche Zweifel hat. Zwar sind Ordnungsbehörden nicht dazu verpflichtet, Polizeikräfte ohne Rücksicht auf sonstige Sicherheitsinteressen in unbegrenzten Umfang bereitzuhalten. Das Gebot, vor der Inanspruchnahme von Nichtstörern eigene sowie gegebenenfalls externe Polizeikräfte gegen die Störer einer Versammlung einzusetzen, steht vielmehr unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Verfügbarkeit solcher Kräfte. Eine Beschränkung der angemeldeten Versammlung kommt in Betracht, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die Versammlungsbehörde wegen der Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und gegebenenfalls trotz Heranziehung externer Polizeikräfte nicht in der Lage wäre; eine pauschale Behauptung dieses Inhalts reicht aber nicht (vgl. zum ganzen BVerfG, Beschluss vom 10.05.2006 - 1 BvQ 14/06 -, Juris, m.w.N.).

ff. Die Bestimmung von Auflagen nach § 15 VersammlG ist zwar grundsätzlich Aufgabe der Versammlungsbehörde, die auf Grund ihrer Sach- und Ortsnähe am besten beurteilen kann, welche Auflagen geeignet, erforderlich und angemessen sind. Sind solche Auflagen - wie auch hier - nicht erlassen worden und kann ihr Erlass wegen der Eilbedürftigkeit nicht abgewartet werden, können die Gerichte

nach § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO eine Ermessensentscheidung unter Abwägung von Vor- und Nachteilen der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs auch hinsichtlich möglicher Auflagen treffen. Solche Auflagen müssen regelmäßig ohne eigenständige Sachverhaltsermittlungen festgelegt werden und dienen ausschließlich dem Ziel, mit der Eilentscheidung möglicherweise verbundenen Gefahren, die aber im Interesse des effektiven Rechtsschutzes in Kauf zu nehmen sind, gering zu halten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.04.2005- 1 BvR 808/05, Juris).

Hier erscheint es der Kammer angemessen, diejenigen Auflagen, die anstelle des von der Antragsgegnerin verfügten Versammlungsverbots zur Abwehr der von ihr prognostizierten Gefahren ausreichend, aber auch erforderlich sind, selbst zu treffen, während im Übrigen klarstellend die Ermächtigung der Antragsgegnerin auszusprechen ist, etwaige weitere Auflagen betreffend die (technischen) Modalitäten der somit "genehmigten" Aufzüge, etwa zur Anzahl der vom Veranstalter zu stellenden Ordner, zum Einsatz von Lautsprecherwagen etc., durch gesonderten Bescheid zu verfügen.

Angesichts des Umstandes, dass die Kammer nach den vorstehenden Ausführungen das Versammlungsverbot in der Verbotszone I nicht außer Vollzug gesetzt, sondern bestätigt hat, kommt ein Zusammentreffen der verschiedenen Arme des Sternmarsches zu einer gemeinsamen Abschlusskundgebung von vornherein nicht mehr in Betracht. Dazu fehlt es an Wegeverbindungen entlang der Verbotszone I und im Übrigen auch an einem für alle erreichbaren ausreichend großen Platz für eine solche gemeinsame Abschlusskundgebung. Denkbar ist allein ein Marsch von den in der Anmeldung angegebenen Auftaktorten Kühlungsborn, Kröpelin, Bad Doberan und Nienhagen, jeweils in Richtung Zaun. Deshalb bot es sich aus Sicht der Kammer an, dem Anliegen der Antragsteller wenigstens insoweit Rechnung zu tragen, als die im Kooperationsgespräch hilfsweise angemeldeten Routen vorgegeben werden. Auf der anderen Seite wird dadurch zugleich das berechnete Anliegen der Antragsgegnerin aufgegriffen, ein Durchkommen von Rettungsdiensten zu gewährleisten, denn die zentrale Straßenverbindung zwischen Bad Doberan mit dem dort gelegenen Kreiskrankenhaus einerseits und der an der

Galopprennbahn gelegenen Kontrollstelle andererseits (Dammchausee und L 12) bleibt bei dieser Routenführung von Demonstrationen frei. Dementsprechend ist die im Tenor zu 1, Buchstabe a) enthaltene Auflage verfügt worden.

Soweit es um die von seiten der Antragsgegnerin zu Recht angesprochene Gewährleistung des Zugangs zum Gipfelort für Journalisten, Delegationsmitglieder und andere Personen mit der Molli-Bahn geht, hält es die Kammer für gerechtfertigt und auch für erforderlich, den Veranstaltern aufzugeben, mit Hilfe der von ihnen einzusetzenden Ordner dafür Sorge zu tragen, dass die Gleisanlagen der Mecklenburgischen Bäderbahn "Molli" von den Versammlungsteilnehmern nicht betreten und der Bahnbetrieb sowie der Zugang der mit der Molli-Bahn zum Tagungsort beförderten Personen über die an der Küste im Bereich Kleiner Wohld gelegene Kontrollstelle seitens der Versammlungsteilnehmer nicht behindert werden (Tenor zu 1, Buchstabe b). Dass letzteres nicht geschieht, kann gegebenenfalls auch die Polizei mit den vor Ort verfügbaren Einatzkräften durchsetzen. Dass dies der Polizei wegen nicht ausreichender Kapazitäten nicht möglich sein sollte, vermag die Kammer nicht anzunehmen.

Schließlich ist (vorsorglich) per Auflage festzulegen, dass Rettungs- und Feuerwehreinsatzkräften auch auf den übrigen von den Aufzügen benutzten Straßen und Wegen umgehend Durchfahrt zu gewähren ist (Tenor zu 1, Buchstabe c).

Im Übrigen gilt selbstverständlich ohnehin, dass den Anweisungen der örtlichen Polizeikräfte Folge zu leisten ist. Bei Nichteinhaltung der Auflagen oder einzelner Anweisungen bestehen die bis hin zur Auflösung der Versammlung reichenden Handlungsoptionen des Versammlungsgesetzes.

gg. Die hier getroffene Entscheidung, das allgemeine Versammlungsverbot in und um Heiligendamm unter Auflagen teilweise außer Vollzug zu setzen, wird durch Gesichtspunkte der Folgenabwägung bestätigt.

Bleibe die sofortige Vollziehung des präventiven, die gesamte

Versammlung betreffenden Versammlungsverbots bestehen, hätte aber ein etwaiges Hauptsacheverfahren später ganz oder teilweise Erfolg, wären die Antragsteller unwiderbringlich um ihr Recht gebracht worden, von dem ihnen zustehenden Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch zu machen. Eine spätere Nachholung der Versammlung scheidet angesichts der Anlassbezogenheit des geplanten Sternmarsches ersichtlich aus und wäre keinesfalls geeignet, die mit dem Verbot verbundenen Nachteile auch nur ansatzweise zu beseitigen. Die Wirkungen, die der geplante Aufzug zur geplanten Zeit entfalten soll, wären endgültig vereitelt.

Könnte die Versammlung dagegen wie ursprünglich geplant stattfinden, erwiese sich eine Hauptsacheklage aber später ganz oder teilweise als unbegründet, wäre die Versammlung durchgeführt worden, obwohl von ihr erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgingen, die die Behörde zum Erlass des Versammlungsverbots (zumindest teilweise) berechtigt hätten.

Bei dieser Sachlage erscheint es zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen angemessen, eine Durchführung des geplanten Aufzuges, wenn auch unter aus Sicherheitsgründen vorgenommenen Einschränkungen zuzulassen. Den Antragstellern wird damit die Verwirklichung ihres Vorhabens, wenn auch in reduziertem Umfang, ermöglicht. Sie können ihr Versammlungsanliegen im Grundsatz und mit der damit verbundenen Öffentlichkeitswirkung verwirklichen und in der von ihnen gewünschten Weise auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss nehmen. Umgekehrt wird auch den von der Antragsgegnerin betonten Sicherheitsinteressen in ausreichender Weise Rechnung getragen, da einerseits der Tagungsort selbst und die nähere Umgebung von Versammlungen freigehalten werden und andererseits auch ausreichende Vorkehrungen getroffen werden, den ungehinderten Zugang zur eigentlichen Sperrzone für Delegationsmitglieder, Journalisten, Anwohner und Lieferanten zu gewährleisten. Schließlich müsste es mit der hier getroffenen Regelung möglich sein, einen effektiven Rettungsdienst zu organisieren.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 52 und 53 des Ge-

richtskostengesetzes (GKG) in der Fassung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (KostRMOG) und orientiert sich an Nr. 45.4 des Streitwertkatalogs 2004 (für die Verwaltungsgerichtsbarkeit). Da im vorliegenden Eilverfahren die Hauptsache praktisch vorweggenommen wird, hat die Kammer dabei zu einer Reduzierung des Streitwerts keinen Anlass gesehen.

### Rechtsmittelbelehrung:

#### I.

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Obergerverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

#### II.

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes € 200,-- übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

#### III.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch

Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Skeries

Dr. Koll

Kreutz

**Ausgefertigt**

Schwerin, den 25.05.27

Müller, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

